

Delmenhorst, 23. Dezember 2013

Amtliche Bekanntmachung

Achte Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Delmenhorst über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an Straßen (Sondernutzungsgebührensatzung)

Aufgrund des § 10 Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), § 21 Nieders. Straßengesetzes (NStrG) und § 8 Abs. 3 Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Delmenhorst in seiner Sitzung am 19.11.2013 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Stadt Delmenhorst über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an Straßen (Sondernutzungsgebührensatzung) vom 26. Juni 1985 (Amtsblatt Reg.-Bez. Weser-Ems vom 5. Juli 1985, S. 687) in der zurzeit geltenden Fassung wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

In Buchstabe b) wird am Ende der Punkt durch ein Komma ersetzt und anschließend der folgende Buchstabe c) neu eingefügt:

„c) wer die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.“

2. § 5 Abs.1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Gebührenschuld wird fällig mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheids an den/die Gebührenschuldner/in, sofern nicht im Gebührenbescheid ein anderer Zeitpunkt bestimmt wird.“

3. § 6 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 6 Gebührenerstattung

(1) Gezahlte Gebühren werden auf Antrag anteilmäßig erstattet, wenn die Sondernutzungserlaubnis vorzeitig widerrufen oder aus sonstigen Gründen beendet wird. Der Antrag kann nur innerhalb von 3 Monaten nach Beendigung der Sondernutzung gestellt werden (Ausschlussfrist).

(2) Verwaltungsgebühren werden nicht erstattet.“

Artikel 2

Der Gebührentarif zur Satzung der Stadt Delmenhorst über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an Straßen (Sondernutzungsgebührensatzung) vom 26. Juni 1985 (Amtsblatt



Reg.-Bez. Weser-Ems vom 5. Juli 1985, S. 687) in der zur Zeit geltenden Fassung wird in der anliegenden Fassung ersetzt:

Artikel 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Vorstehende Satzung mache ich bekannt.

Delmenhorst, den 19.12.2013
STADT DELMENHORST

Patrick de La Lanne
Oberbürgermeister



Gebührentarif - zur Sondernutzungsgebührensatzung

Tarif-Nr.	Gegenstand Gebühr	€
1	„Betrieb von Straßenhandelsstellen, Verkaufsständen usw. (einschl. Kassieren vor Ort im Fußgängerzonenbereich durch anliegende Geschäfte)	je angefangenen qm Verkehrsfläche 3,00 täglich
2	Aufstellen von Warenauslagegestellen	je angefangenen qm Verkehrsfläche 15,50 monatlich
3	Aufstellen von mobilen Werbeträgern (z.B. Preisverzeichnissen, Werbetafeln, Werbewagen) durch anliegende Geschäfte a) für einen Werbeträger b) jeder weitere Werbeträger c) jeder Fahrradständer mit Werbung	10,00 monatlich 25,00 monatlich 25,00 monatlich
4	a) Aufstellen von mobilen kostenpflichtigen Kinderspielgeräten b) Aufstellen von mobilen kostenfreien Kinderspielgeräten	5,00 monatlich gebührenfrei
5	Aufstellen von Blumenkübeln o.ä.	gebührenfrei
6	Errichten von Freisitzen zu gewerblichen Zwecken a) April bis September je qm Verkehrsfläche b) Oktober bis März je qm Verkehrsfläche	2,50 monatlich 0,50 monatlich
7	Weihnachtsbaumhandel je qm Verkehrsfläche	0,15 täglich mind. je Verkaufszeitraum 10,00
8	Nutzung des Rathausplatzes (Marktplatzes) a) Gesamter Platz b) $\frac{3}{4}$ Platz c) $\frac{1}{2}$ Platz d) $\frac{1}{4}$ Platz Nutzung des Schweinemarktes Nutzung des Parkplatzes „Am Stadion“ Nutzung des Rathausbrunnenplatzes Nutzung des Bismarckplatzes Nutzung des Bahnhofplatzes (Höhe delbus)	160,00 täglich 120,00 täglich 80,00 täglich 40,00 täglich 70,00 täglich 60,00 täglich 70,00 täglich 70,00 täglich 60,00 täglich
9	Nutzung der Graftwiesen als Veranstaltungsgelände je qm Verkehrsfläche	0,15 täglich
10	Nutzung der Graftwiesen durch Zirkusunternehmen o.ä. Unternehmen a) durch Kleinzirkusse b) andere Zirkusse	60,00 täglich 180,00 täglich
11	Aufstellung von Wertstoffcontainern	15,00 monatlich
12	Musikdarbietungen o. ä von Einzelvorträgen oder Gruppen	gebührenfrei
13	Tanz- und Sportvorführungen	gebührenfrei
14	Aufstellen von Warenautomaten, Vitrinen, Schaukästen, soweit sie die Maße in der Anlage II Ziffer 4 der Sondernutzungssatzung überschreiten je qm Verkehrsfläche	6,00 monatlich



15	a) Anbringen von Schriftbändern, Lichterketten und Girlanden b) Aufstellen von Werbe- oder Veranstaltungszelten, Podesten, Laufstegen je qm Verkehrsfläche	gebührenfrei 0,25 täglich
16	Aufstellen von Bauzäunen, Baubuden sowie die Lagerung von Baustoffen je qm Verkehrsfläche	3,00 monatlich
17	Aufstellen von Gerüsten und Baumaschinen je qm Verkehrsfläche	2,00 monatlich
18	Aufstellen von Schuttcontainern je qm Verkehrsfläche	0,50 wöchentlich
19	Nutzung der Straße während des Einbaus von a) Kanälen und Leitungen, soweit sie nicht der öffentlichen Versorgung dienen je angefangene 100 lfd. Meter b) Öltanks je qm Verkehrsfläche Jede sonstige Art des Aufbruchs des Straßenkörpers je qm Verkehrsfläche	8,00 monatlich 1,00 monatlich 1,00 monatlich
20	Errichten von Erkern, Balkonen, Simsen, Vordächern, Markisen, Kellerlichtschächten, Biereinwurfsvorrichtungen sowie Anlagen, die in den Straßenraum hineinragen, soweit sie nicht unter Anlage II Ziffer 4 Sondernutzungssatzung fallen je qm Verkehrsfläche	5,00 jährlich
21	Aufstellen von Altkleider-Containern	100,00 monatlich
22	Aufstellen von Postablagekästen	60,00 jährlich
23	a) Aufstellen von Informationsständen durch Vereine, Verbände, Schulen und Kindergärten oder ähnliche Einrichtungen b) Aufstellen von Verkaufsständen durch Vereine, Verbände, Schulen und Kindergärten oder ähnliche Einrichtungen (für gemeinnützige Zwecke) max. 2 x im Jahr c) jede weitere Aufstellung von Verkaufsständen pro lfd. Meter	gebührenfrei gebührenfrei 3,00 täglich
24	Inanspruchnahme öffentlicher Fläche aus Anlass von Promotionsaktionen (z.B. Neueröffnung von Geschäften, Jubiläen) - max. 3 Tage	3,00 täglich pro angefangenen qm Verkehrsfläche
25	Sondernutzungen, die nicht unter den vorstehenden Tarifstellen aufgeführt sind	5,00 bis 250,00

